



© Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg

Karte von Jaillot aus dem Jahr 1741: Die Lage der beiden Galgen ist nicht korrekt wiedergegeben

Diebe, Brandstifter und Kindsmörderinnen Die Galgen der Stadt Luxemburg

Hochgerichtsbarkeit und Galgenplätze

Das Recht, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken, war in Mittelalter und früher Neuzeit ein geschätztes Privileg. Voraussetzung war die Erlaubnis, die Hochgerichtsbarkeit auszuüben, die von den Landesherren erteilt wurde und die Machthaber somit zu Herren über Leben und Tod machte. Das sichtbare Zeichen der Hochgerichtsbarkeit war der Galgen, der sich meist an exponierter Stelle auf Anhöhen befand. So war dieses Machtsymbol von weither sichtbar, und die gehängten Verbrecher dienten gleichzeitig zur Abschreckung.

Auf dem heutigen Territorium der Stadt Luxemburg gab es drei Galgenplätze. Auf Fetschenhof war die Hinrichtungsstätte der Abtei Altmünster. Am Rande des heutigen Viertels Belair befand sich an der Arloner Straße auf der Höhe der Maternité der Galgen der Grafschaft bzw. des Herzogtums Luxemburg. Um den zum Tode Verurteilten Trost zu spenden, ließ eine noble Dame im 16. Jahrhundert ein Kreuz errichten, dessen genaue Lokalisierung nicht gesichert ist. Später stand hier auch eine Kapelle. An

diese Stätten erinnert noch heute das Wegekreuz im Kreisverkehr zu Beginn des Val Sainte-Croix.

Der Galgen der Stadt Luxemburg stand mitten in Belair, da wo heute die Avenue Gaston Diderich gegenüber der Rue d'Oradour einen kleinen Schlenker macht.

Die Geschehnisse um diese beiden Galgen sollen im folgenden Abschnitt kurz skizziert werden.

Erstmals gewährte König Wenzel im Jahr 1411 der Stadt Luxemburg das Privileg der Hochgerichtsbarkeit, ein Machtwort, das nur von kurzer Dauer sein sollte. Nach der Machtübernahme der Burgunder im Jahr 1443 konnte der städtische Magistrat zwar noch Prozesse führen, die Vollstreckung oblag aber dem übergeordneten Probsteigericht. In den folgenden zwei Jahrhunderten versuchten die Stadtväter immer wieder, die Gerichtsbarkeit für sich zu beanspruchen. Als es 1574 zu einem Kompetenzgerangel zwischen dem Magistrat und der Probstei kam, bestätigte der Generalgouverneur

die 1461 eingeführte Regelung, dass die Gerichtsbarkeit bei der Stadt liegt, Todesurteile allerdings nur von der Probstei vollstreckt werden können. Die Stadtväter versuchten daraufhin, dem Probsteigericht das Leben schwer zu machen. Ab 1610 schwelte ein 100-jähriger Streit um die Verpflichtung der Bürger Luxemburgs, die zum Tode Verurteilten zum Galgen außerhalb der Stadttore zu begleiten. Nach Ansicht der Stadtväter verstieß diese Praxis gegen die Freiheitsrechte der Stadtbewohner. Schlussendlich einigte man sich darauf, dass die Stadt die Begleitung bis zur Stadtgrenze zu gewährleisten hatte.

Kaum ein Ereignis der frühen Neuzeit hat dem Archiv der Stadt Luxemburg so viele Dokumente beschert wie das Jahr 1673, in dem die Stadt Luxemburg nach über 200 Jahren das Privileg der Hochgerichtsbarkeit zurück erhielt. Um die vom König verlangten 4000 Pfund bezahlen zu können, musste die Stadtkasse beim Stadtrichter Jean Deutsch einen Kredit von 2000 Pfund aufnehmen, dessen Rückzahl-

lung vierzig Jahre dauern sollte. Im Gegenzug erhielt Deutsch die Einnahmen aus der Stadtwaaage, was zeitweise eine jährliche Rendite von 15 Prozent ausmachte. Der damalige Richter Luxemburgs scheint hier nicht nur die Interessen der Stadt, sondern auch seine eigenen erfolgreich vertreten zu haben.

Nachdem die Grenzen zur Herrschaft der Abtei Münster festgelegt waren, kamen die bewaffneten Bürger der Stadt am 15. Mai 1673 auf dem so genannten Alt- und Neudaubenfeld zusammen, um der feierlichen Übergabe der Hochgerichtsbarkeit sowie des dort befindlichen Galgenplatzes an den Magistrat der Stadt beizuwohnen. Seitdem hieß dieser Ort Galgenfeld. Von nun an konnte die Gerichtsbarkeit der Stadt Luxemburg Todesurteile nicht nur fällen, sondern auch selbst vollstrecken. Das Verhältnis zur Gerichtsbarkeit der Propstei entspannte sich: Als deren Galgen an der Straße nach Arlon baufällig wurde, überließ die Stadt den Landesvätern großzügig ihren Galgen. Die Lage des städtischen Galgens war allerdings eher ungünstig. Da sich dieser auf freiem Feld befand, mussten Hinrichtungen oftmals andernorts stattfinden, um die Ernte durch die Schaulustigen nicht zu gefährden.



Verleihung der
Hochgerichtsbarkeit 1673

Henker und Abdecker: ein geächteter Berufsstand

Ohne Henker keine Hinrichtung. Der Henker oder Scharfrichter war auf freiberuflicher Basis für Folter, Hinrichtungen und bei Mangel an Verbrechern auch für die Beseitigung toter Tiere zuständig. Er musste oft weite Strecken zurücklegen, um sein Handwerk auszuüben. Der Scharfrichter Luxemburgs war für Stadt und Land tätig. Der Henker Jakob Karpp zog 1629 in den *Bisserwee* im Stadtgrund, die daraufhin im Volksmund zeitweise *Henkeschgaass* genannt wurde. Offenbar blieben die Henker Luxemburgs bis ins 19. Jahrhundert hier wohnen, denn dort wurde die aus der französischen Revolutionszeit stammende Guillotine gefunden.

Um die Bezahlung für die einerseits wichtige, andererseits aber auch geächtete Arbeit des Henkers gab es immer wieder Streit. Bei der Ernennung von Meister Nicolas Schwindt zum Scharfrichter der Stadt und Provinz Luxemburg im Jahr 1741 wurden sämtliche Tätigkeiten tariflich festgelegt: Reisespesen: drei Gulden, Folter: fünf Gulden, Exekution am Strang:

sieben Gulden, Enthauptung: sieben Gulden und Aufspießen des Kopfes: drei Gulden, Beseitigung des Toten: drei Gulden und zehn Groschen. Die Beschreibung ist lebensnah und schauerlich. 1759 erteilte der Gouverneur dem Henker der Stadt Luxemburg den Auftrag, zum gleichen Tarif auch die militärischen Hinrichtungen vorzunehmen. Der Scharfrichter Volmar erwartete 1778 eine feste Gage, die zu 75 Prozent der Staat und zu 25 Prozent die Stadt übernehmen soll. Der Magistrat lehnte dies mit Bezug auf das Reglement von 1741 ab. Bei abnehmenden Strafverfahren und Hinrichtungen hatte der Henker immer weniger Einkommen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts versuchte er immer wieder, Zuschüsse zum Unterhalt seiner beiden Knechte, Pferde und Karren zu erhalten. Der einzige Lichtblick war die starke Zunahme von Hunden in der Stadt, deren Kontrolle und Entsorgung ihm bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ein zusätzliches Einkommen bescherte.

Kaum ein Ereignis der frühen Neuzeit hat dem Archiv der Stadt Luxemburg so viele Dokumente beschert wie das Jahr 1673, in dem die Stadt Luxemburg nach über 200 Jahren das Privileg der Hochgerichtsbarkeit zurück erhielt.

Hinrichtungen

Wer wurde im schönen Viertel Belair hingerichtet, und welche Verbrechen wurden den Unglücklichen zur Last gelegt? Ausführlich berichtet darüber Tony Jungblut in seinem „Henkerbuch“ aus dem Jahr 1953. Hier sollen lediglich einige der im städtischen Archiv dokumentierten Hinrichtungen erwähnt werden. Dabei handelt es sich nicht um Gerichtsakten, sondern um nüchterne Kostenaufstellungen der Prozesse für die Abrechnung mit der Stadtkasse. Alle Ausgaben sind minutiös aufgelistet, das Leid der Angeklagten und das Spektakel um ihre Hinrichtung aber lassen sich nur erahnen. Selten sind dabei Berichte wie derjenige über Barbara Geißberger aus Nürnberg, die 1677 wegen Kindstötung enthauptet wurde. Eine Prozession, bestehend aus berittenen Stadtrichtern sowie einer aus neunzehn bewaffneten Mitgliedern bestehenden Bürgerwacht begleitete die Unglückliche zum städtischen Galgenplatz. Nach der Hinrichtung musste der Scharfrichter für ihre Bestattung sorgen, während die Herren von Magistrat und Gericht sich mitsamt den beiden Beichtvätern nach getaner Arbeit beim Verwalter der Stadtkasse zu einem gemeinsamen Mahl einfanden.

Ähnliches wird über die Hinrichtung der 1680 wegen Blutschande (Inzest) angeklagten Anne-Marie La Montagne berichtet. Auch hier befindet sich im Stadtarchiv die säuberliche Abrechnung des Prozesses mit anschließender Exekution. Gerichtsbote, Gerichtsschreiber und Ankläger hatten ihr Auskommen durch das schreckliche Schicksal der Angeklagten. Zu ihrer Hinrichtung begleiteten sie drei- undzwanzig Bürger, der Grabenknecht erhielt Kostgeld, und auch für den Unterhalt des Kindes der Angeklagten und dessen Rücktransport von der Hinrichtungsstelle in die Stadt wurde bezahlt. Wer sich nach dem gewaltsamen Tod der Mutter des Kindes angenommen hat, und ob es auf Kosten der Stadtkasse bei einer Pflegefamilie untergebracht wurde, wie dies im 18. Jahrhundert üblich wurde, ist unbekannt. Schlussendlich bekam auch der Henker seinen gerechten Lohn.

Im gleichen Jahr wurde der Brandstifter Claus Cremers durch Verbrennen hingerichtet. Auch hier war eine Bürgerwehr zur Bewachung befohlen, ebenso wie bei der Erhängung an den Füßen des François Nicolas Charpantier im Jahr 1725. Diese Hin-

richtungsform war besonders grausam, da sich der Tod, verursacht durch Blutungen im Gehirn, erst sehr spät einstellte.

Aus dem Jahre 1726 stammt der lapidare Eintrag im Protokollbuch des Magistrats, dass mit Hilfe der Bürger der Stadt ein neuer Galgen errichtet und feierlich eingeweiht wurde. Nur zwei Wochen später fand die Exekution des Jean Spanier wegen „mehrerer Diebstähle“ statt. Zwischen Oktober 1738 und April 1739 wurden drei Verbrecher gehängt. Zur Exekution des Michel Lamèque mussten seine Landsleute aus Kehlen und den umliegenden Dörfern die Garde stellen. Für eine Doppelsexekution im April 1739 überließ die Stadt der Probstei nicht nur ihren Galgen, sondern auch eine Bürgerwacht von vierzig Männern, um die Unglücklichen zum städtischen Galgenplatz zu begleiten. Zwar hatte der Magistrat sich im vorangegangenen Jahr wieder einmal wegen der Verpflichtung zur Eskorte beschwert, aber Hinrichtungen waren eine beliebte und allzu seltene Belustigung, um sie wegen kleinlichen Streitereien ausfallen zu lassen.

Aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden Nachrichten von Hinrichtungen spärlicher. Trotzdem ist es den Stadtvätern wichtig, die Hinrichtungsstätte als Zeichen ihrer Macht in einem guten baulichen Zustand zu erhalten. So weisen die Konten der Stadt alle zwanzig bis dreißig Jahre Renovierungsarbeiten auf, bis der Galgen 1781 in Stein neu errichtet wurde.

Die letzte Hinrichtung am Galgen fand am 30. Juli 1793 statt. Die Französische Revolution setzte den unmenschlichen Hinrichtungsformen der frühen Neuzeit ein Ende. Die beiden Galgenplätze auf Belair hatten damit ausgedient. Der letzte Henker, Peter Spirckel, arbeitete fortan an der Guillotine, die eine schnelle und angeblich schmerzlose Enthauptung ermöglichte. Die Stadt verlor die Hochgerichtsbarkeit, konnte aber die arbeitslos gewordenen Scharfrichter und ihre Familien dank eines durch ein napoleonisches Gesetz geschaffenen Hilfsfonds finanziell unterstützen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte sich auch der letzte Henker Luxemburgs gottlob nur noch durch die Abdeckerei ernähren.

Evamarie Bange



Quellen:

- Archives de la Ville de Luxembourg: Registres du Magistrat LU I 10_18_31, 34, 36, 37; Pièces des Comptes LU I 21_45; Correspondances (1795-1814) LU 11 IL_142;
- Evamarie Bange, Tollwut und Metzgerhunde. *ons stad* 97, 2011, S. 44ff;
- Tony Jungblut, Das Henkerbuch (Luxemburg 1953);
- François Lascombes: 1935 – 1985; 50 Jor Pro Belair (Luxemburg 1985);
- François LASCOMBES: Chronik der Stadt Luxemburg 1444-1674 (Luxemburg 1976) 1684 -1795 (Luxemburg 1988);
- Nicolas Majerus: Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen. Bd VII. Luxemburg-Stadt (1963);
- François Reinert, Die Guillotine des Département des Forêts. In: Unter der Trikolore 1794-1814. Trier in Frankreich – Napoleon in Trier (Trier 2004) 861-868.



La ballade des pendus

Frères humains qui après nous vivez
N'ayez les cœurs contre nous endurcis,
Car, se pitié de nous pauvres avez,
Dieu en aura plus tost de vous merciz.
Vous nous voyez cy attachez cinq, six
Quant de la chair, que trop avons nourrie,
Elle est pieça devoree et pourrie,
Et nous les os, devenons cendre et pouldre.
De nostre mal personne ne s'en rie:
Mais priez Dieu que tous nous vueille absouldre!

Se frères vous clamons, pas n'en devez
Avoir desdain, quoy que fusmes occiz
Par justice. Toutesfois, vous savez
Que tous hommes n'ont pas bon sens rassiz;
Excusez nous, puis que sommes transis,
Envers le filz de la Vierge Marie,
Que sa grâce ne soit pour nous tarie,
Nous préservant de l'infemale fouldre.
Nous sommes mors, ame ne nous harie;
Mais priez Dieu que tous nous vueille absouldre!

La pluye nous a débuez et lavez,
Et le soleil desséchez et noirciz:
Pies, corbeaulx nous ont les yeulx cavez
Et arraché la barbe et les sourciz.
Jamais nul temps nous ne sommes assis;
Puis ça, puis la, comme le vent varie,
A son plaisir sans cesser nous charie,
Plus becquetez d'oiseaulx que dez à couldre.
Ne soyez donc de nostre confrarie;
Mais priez Dieu que tous nous vueille absouldre!

Prince Jhesus, qui sur tous a maistrie,
Garde qu'Enfer n'ait de nous seigneurie:
A luy n'avons que faire ne que souldre.
Hommes, icy n'a point de mocquerie;
Mais priez Dieu que tous nous vueille absouldre.

François Villon (1431-1463)

Galgenbruders Lied an Sophie, die Henkersmaid

Sophie, mein Henkersmädel,
komm, küsse mir den Schädel!
Zwar ist mein Mund
ein schwarzer Schlund –
doch du bist gut und edel!

Sophie, mein Henkersmädel,
komm, streichle mir den Schädel!
Zwar ist mein Haupt
des Haars beraubt –
doch du bist gut und edel!

Sophie, mein Henkermädel,
komm, schau mir in den Schädel!
Die Augen zwar,
sie fraß der Aar –
doch du bist gut und edel!

Christian Morgenstern (1871-1914)